

BEKANNTMACHUNG

Auf Ansuchen des Landratsamtes Regensburg veröffentlicht die Gemeinde Sinzing folgende

Bekanntmachung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe beantragt die Erhöhung der Wasserentnahme für die Brunnen I und II der Gemarkung Sinzing vom 07.09.2017 für das **Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I und II (Fl.-Nr. 266/1 und 275/1, Gemarkung Sinzing)**.

Mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 07.09.2017, Az.: S31-4-6421, wurde dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis mit folgender Jahresentnahme erteilt:

- Brunnen I und II je max. 10l/s
- täglich gemeinsam aus beiden Brunnen 1.165 m³
- Jahresentnahmemenge bis max. 250.000 m³
- aus den Gewinnungsgebieten Alling (Brunnen I und II) und Sinzing (Brunnen I und II) dürfen jährlich insgesamt max. 600.000 m³ entnommen werden

Mit Schreiben vom 31.01.2022 beantragte der Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe nun die folgende Erhöhung der Entnahmemenge für die beiden Gewinnungsgebiete Sinzing und Alling:

- Brunnen I und II je max. 15l/s
- Entnahmemenge für beide Gewinnungsgebiete Sinzing und Alling max. 650.000 m³/Jahr

Das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I und II der Gemeinde Sinzing stellt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Benutzung dar, die gem. § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung bedarf.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe hat die Änderung der bestehenden Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I und II der Gemeinde Sinzing gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 14 WHG beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die **Antragsunterlagen** sind im Rathaus der Gemeinde Sinzing, Föhrenweg 4, 93161 Sinzing, vom **27.05.2022 bis einschließlich 27.06.2022** während der Dienstzeiten **zur Einsicht ausgelegt**. Etwaige Einwendungen sind bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, jedoch **bis spätestens 11.07.2022** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sinzing, Föhrenweg 4, 93161 Sinzing oder beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, zu erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bleibt ein Beteiligter dem Erörterungstermin fern, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Aufgrund Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter

<http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingestellt.

Die Gemeinde Sinzing weist darauf hin, dass die Bekanntmachung auch auf der Homepage eingesehen werden kann:

www.sinzing.de → Aktuelles → Alle Meldungen

<https://www.sinzing.de/aktuelles/alle-meldungen/>

Sinzing, den 03.05.2022
Gemeinde Sinzing



Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht:
Anschlag a. d. Amtstafel
am **04.05.2022**

abgenommen, am

.....
(Unterschrift)